

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung vom 26. März 1923 (Börsenblatt Nr. 72) hat jeder Verleger außer seinem deutschen Ladenpreis nach Grundzahl oder in Papiermark einen Auslandspreis in Schweizer Franken festzusetzen. Die Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe veröffentlicht nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung eine Liste derjenigen Verleger, die Auslandspreise festgesetzt haben oder deren Grundzahlen als Auslandspreise gelten. Diese Veröffentlichungen erfolgen kostenlos. Dagegen hat jeder Verleger in Zukunft die Kosten der Veröffentlichung der einzelnen von den Grundzahlen abweichenden Auslandspreise, deren Schutz die Außenhandelsnebenstelle übernommen hat, selbst zu tragen.

Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Preistreiberei und Schlüsselzahl.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Besäcke in Berlin*.)

Das Schöffengericht Frankfurt a. M. hat in einem Urteil vom Februar d. J. die im Buchhandel eingeführte, vom Reichswirtschaftsministerium gebilligte Berechnungsweise nach Grund- und Schlüsselzahl einer vernichtenden Kritik unterzogen. Seine Ausführungen, daß kein Sortiment an die »Knebelungsverträge« mit den Verlegern gebunden sei, daß er für sich allein nach der vom Reichsgericht vorgeschriebenen Methode die Preise seiner Lagerware zu berechnen habe, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler eine ungerechtfertigte Ausnahmestellung erstrebe, dem Ministerium offenbar etwas vorgemacht worden sei usw., haben in Buchhändlerkreisen große Erregung hervorgerufen. Mit Recht; was heute in Frankfurt a. M. passiert, kann morgen in anderen Städten sich ereignen. Auf dem Gebiete des Preistreibereistrafrechts, das größtes wirtschaftliches Verständnis verlangt, ist vieles möglich. Die Frage, ob eine einheitliche Preisfestsetzung nach Grund- und Schlüssel- oder Indezahl der Preistreiberei-Verordnung widerspricht, ist aber über den Buchhandel hinaus für viele Industrien und den gesamten Handel mit Markenartikeln eine Lebensfrage. Es soll kurz das Grundfällige über die Berechtigung dieser Art der Preisbemessung hier hervorgehoben werden.

An sich steht die vom Erzeuger für den Kleinhändler vorgenommene bindende Festsetzung des Ladenpreises mit dem Prinzip der isolierten Gewinnberechnung nicht im Einklang. Soll nach dieser vom Reichsgericht im Kriege entwickelten Theorie der Kaufmann gehalten sein, den an der einzelnen Ware erzielten Reingewinn zu berechnen und nur den für ihn angemessenen zu fordern, so kann diese öffentlich-rechtliche Pflicht nicht für ihn ein anderer erfüllen, der die individuellen Gesehungskosten, besonders die örtlich verschiedenen allgemeinen Geschäftskosten nicht kennt. Auch nicht § 21 des Verlagsgesetzes, der dem Verfasser gegenüber das Recht der Bestimmung des Ladenpreises dem Verleger überträgt, ebensowenig Abmachungen zwischen Verleger und Buchhändler schützen prinzipiell den Sortimenten. Aber die Kalkulation nach den Gesehungskosten der einzelnen Ware ist keineswegs die einzige, zu der die Preistreiberei-Verordnung den Kaufmann zwingt. Unter den gesamten Verhältnissen, deren Berücksichtigung das Gesetz vorschreibt, hat die Marktlage nach wie vor ihren Platz (s. IV StrS. v. 14. Febr. 1919, RG. i. StrS. 53 S. 16), und schon aus früheren Entscheidungen (RG. i. StrS. 51 S. 347; 52 S. 120), mit voller Eindeutigkeit aber aus der jüngsten des I. StrS. v. 19. Dez. 1922 (DZ. 1923 S. 97) ist zu entnehmen, daß der Marktpreis bei regelrechter Marktlage gefordert werden darf ohne Rücksicht auf die speziellen Gesehungskosten. Somit spitzt sich das Problem der Schlüsselzahl auf die Frage zu, ob der vom Hersteller bestimmte Ladenpreis einen solchen normalen Marktpreis darstellt. Um dies zu beurteilen, kommt man mit den in der Judikatur hergebrachten Begriffen,

des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage, der eine normale, des Mißverhältnisses zwischen beiden, das eine Notmarktlage ergeben soll, nicht aus. Denn nicht wie bei anderen Waren bildet sich hier der Preis beim Händler durch Handeln mit dem Käufer, sondern wird nach bestimmten Erwägungen vom ersten Besitzer der Ware festgesetzt. Es zeigt sich hier die Richtigkeit der Alsbeyerschen Theorie (Preistreibereistrafrecht, gemeinsam mit dem Verfasser dieses Artikels bearbeitete 7. Aufl. S. 85), daß der normale Marktpreis letzten Endes nach den durchschnittlichen Selbstkosten der Mehrzahl der Verkäufer gewürdigt werden muß. Dem folgt auch das Reichswirtschaftsministerium in den Richtlinien vom 16. Dezember 1922 (Mitt. f. Preisprf.-Stellen 1922 S. 89), indem es Verbandspreise den regelrechten Marktpreisen gleichstellt, wofür sie auf den durchschnittlichen Gesehungskosten der Mitglieder beruhen. Somit ist zu untersuchen, ob der einheitliche Preis des Herstellers nach den Gesehungskosten berechnet ist, der einkalkulierte Gewinn für ihn und die Händler die durchschnittliche übliche Höhe hat, oder ob der Preis eine willkürliche Ausnutzung der Konjunktur darstellt. Im letzteren Falle kann der festgesetzte Ladenpreis wucherisch sein, da er nicht als normaler Marktpreis zu gelten hat; der Kleinhändler kann bestraft werden, wofür ihm Kenntnis oder Kennenmüssen der Tatsünde, welche die Übermäßigkeit begründen, nachzuweisen ist. Die Bücherpreise beruhen auf der Grundzahl, die ermittelt wird, indem der tatsächliche Gesehungspreis in Papiermark errechnet und durch die jeweils gültige Schlüsselzahl dividiert wird. Dieser Preis ist also zunächst einwandfrei. Zu fragen ist nur, ob das so ausgezeichnete Buch zu dem durch Erhöhung der Schlüsselzahl gesteigerten Preis später verkauft werden darf. Hierbei kommt es darauf an, wie die Schlüsselzahl mit den gesteigerten Gesehungskosten und der Geldentwertung im Einklang steht. Sie betrug im September 1922 60, im Februar 1923 2000. Das ist eine den Lebenshaltungs-Index etwas überflügelnde Steigerung (10,62—264,30). Aber einerseits waren die Schlüsselzahlen im Jahre 1922 noch zu niedrig gehalten, andererseits müssen nicht allein die Geldentwertung, sondern auch die steigenden Geschäftskosten der Buchhändler: Löhne, erhöhter Kapitalbedarf usw., in ihr ihren Ausgleich finden. Schließlich ist auch der wohlgemeinte Vorschlag, die Geldentwertung zu bemessen nach den Lebenshaltungskosten der Familie, mit der das Statistische Reichsamt operiert — bei allem Respekt vor dem Reichsgericht —, nicht der Weisheit letzter Schluß. Die ausschlaggebende letzte Indeziffer kann, im Moment der Festsetzung der Schlüsselzahl, doch nur geschätzt werden. Nimmt man hinzu, daß das Reichswirtschaftsministerium nicht aus Übermüdung, sondern in pflichtgemäßer Erfüllung seiner Aufgabe das Schlüsselzahlensystem des Buchhandels billigt, daß auch die Deutsche Reichspost den Verkaufspreis ihrer Drucksachen nach der Schlüsselzahl des Börsenvereins bemißt, so ist auf dem Büchermarkt der einheitlich eingeführte Ladenpreis als normaler Marktpreis anzusehen, zu dem das einzelne Werk, mag es auch vor Monaten bezogen sein, verkauft werden darf. Daß, namentlich in der Übergangszeit, einzelne Sortimenten sich nicht danach richten, woraus das Frankfurter Urteil eine Notmarktlage konstruieren will, vermag dies Ergebnis so wenig zu widerlegen, wie die Tatsache des Marktpreises dadurch aus der Welt geschafft wird, daß nicht alle Geschäfte zum Marktpreis abgeschlossen werden. — Ein einheitlicher, Buchhändler, Verleger und, nicht zuletzt, Verfasser angemessen entlohnender Bücherpreis ist ein so unentbehrliches Mittel der Erhaltung unserer geistigen Produktivität, daß es eine Katastrophe wäre, würde eine mit Schema und Phrase arbeitende Strafsjustiz das mühevoll erreichte Ergebnis eines komplizierten Wirtschaftszweiges zerstören.

Daß Bücher regelmäßig Gegenstände des täglichen Bedarfs seien, ist hier vorausgesetzt, es kann diese so interessante Frage nicht weiter erörtert werden (vgl. RG. i. StrS. Bd. 56 S. 237). Aber zu einer wichtigen Frage regt diese herrschende Rechtsansicht noch an: Es besteht, allen Valutastürmen trotzend, § 2 der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916, wonach für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, der Preis nachträglich nicht erhöht werden darf und auf entgegenstehende Abreden sich

*) Mit gültig erteilter Erlaubnis dem Heft 7/8 der von Herrn Dr. Otto Liebmann, Berlin, herausgegebenen »Deutschen Juristen-Zeitung« (Verlag von Otto Liebmann in Berlin) entnommen.